

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/614

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

Städtetag NW - Postfach 51 06 20 - 5000 Köln 51

Lindenallee 13-17
5000 Köln 51 (Marienburg)

07.05.1991/sr

Je besonders an die
Damen und Herren Mitglieder und
Stellv. Mitglieder des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
des Landtages Nordrhein-Westfalen

Telefon (02 21) 3771-0
Durchwahl 3771-281
Telex 8882617
Telefax (02 21) 377 1128
Btx 02213771

Stadtparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen:

NW 6/21-24/36
Umdruck-Nr.:
E 4631

Gesetzentwurf der Landesregierung
hier: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)

Landtags-Drucksache 11/1481 vom 05.04.1991

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt der Städtetag Nordrhein-Westfalen zum UVP-Gesetz des Landes NW Stellung. Wir wären dankbar, wenn wir Ihnen die maßgeblichen Gesichtspunkte in einer Anhörung vortragen und erläutern könnten.

I.

Die Richtlinie der EG zwingt das Land Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung in das Landesrecht. Wir stimmen dem Gesetzentwurf im Grundsatz zu.

Wir verstehen indes nicht, warum das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Gesetz über die Umsetzungsanforderungen aus der EG-Richtlinien hinausgehen will. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Kreis- und Gemeindestraßen der Fall. Dadurch werden unnötig Formalisierungen und Verzögerungen der

...

Verfahren bewirkt. Möglicherweise unterliegt die Landesregierung dem Mißverständnis, daß ohne Einbeziehung dieser Straßenkategorien eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht stattfände. Tatsächlich haben die kommunalen Gebietskörperschaften und die Landschaftsverbände Verfahren entwickelt, die zu einer angemessenen Berücksichtigung der Umweltbelange führen, ohne daß diese Verfahren voll den Anforderungen der EG-Richtlinie und damit des UVPG NW entsprechen müßten. Wir schlagen vor, das Landesgesetz auf die Umsetzung der EG-Richtlinie zu beschränken.

Im übrigen teilen wir die Ansicht der Landesregierung, daß nicht unerhebliche Mehrkosten durch dieses Gesetz verursacht werden können, insbesondere durch die Einführung zusätzlicher Verfahrensschritte bei Genehmigungsverfahren sowie gesteigerte qualitative Anforderungen an umweltbezogene Untersuchungen. Dies wird zu erhöhtem Personalbedarf auch auf der kommunalen Ebene führen. Hinzu kommt, daß die Kommunen auch unterhalb der Schwelle der förmlich für das UVP-Verfahren vorgesehenen Projekte, Umweltverträglichkeitsstudien und Umweltverträglichkeitsuntersuchungen durchführen. Das Land muß diesen Mehraufwand der Gemeinden bei der Gestaltung der kommunalen Finanzausstattung in Rechnung stellen.

Im einzelnen dürfen wir folgendes vortragen:

II.

Artikel 1, § 4 Abs. 3 (Hinzuziehung von Sachverständigen)

Wir schlagen vor den zweiten Satz wie folgt zu ergänzen:

"Vor Hinzuziehung des Sachverständigen kann von dem Träger des Vorhabens, soweit es sich nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, ein Kostenvorschuß in Höhe von 50 % der voraussichtlich anfallenden Kosten angefordert werden."

Begründung:

Zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufs und der Haushalts- und Kassenführung sollte im Verkehr zwischen Landesbehörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbänden, von der Erhebung von Kostenvorschüssen abgesehen werden.

Artikel 2 (Änderung des Landeswassergesetzes)

Zu Nr. 4 Buchst. a)

Es wird vorgeschlagen, eine "wesentliche Änderung" wie folgt zu definieren:

...

"Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn damit eine erstmalige oder in ihrem Umfang erweiterte Gewässerbenutzung verbunden ist."

Begründung:

Die aus der Gesetzesbegründung (Seite 25) entnommene Formulierung erscheint wesentlich praktikabler als die sehr ausdeutbare Formulierung des Entwurfstextes.

Artikel 5 (Änderung des Straßen- und Wegegesetzes)

Zu Nr. 1 a:

In § 37 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

"Dabei ist die Umweltverträglichkeit nach dem Stand der Planung zu prüfen. Bei Landesstraßen muß die Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Gesetzes ... (weiter wie Entwurf)".

Begründung:

Die EG-UVP-Richtlinie geht nicht davon aus, daß sämtliche Straßen der UVP unterliegen sollen. Zwingend ist die Anwendung der UVP lediglich für die "Europastraßen" - Schnellstraßen im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (Anhang I der Richtlinie) vorgesehen. Im übrigen (Anhang II) sollen gem. Artikel 4 (2) der EG-Richtlinie nur solche Projekte - Straßenkategorien - der UVP unterworfen werden, deren Merkmale dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten erfordern. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedstaaten Kriterien und/oder Schwellenwerte aufstellen, anhand deren bestimmt werden kann, welche Projekte der UVP unterfallen.

Als geeignete Kriterien bieten sich hierbei die Begriffsbestimmungen des StrWG NW an. Hiernach sind Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen im Sinne der Definition des § 3 des StrWG NW nicht Projekte, die "unter allen Umständen zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt" haben und deren UVP europarechtlich unbedingt koordiniert werden muß. Selbst für Landesstraßen würde dies nicht insgesamt zutreffen. Wir schlagen indessen vor, das Gesetz aus praktischen Gründen auf Landesstraßen auszurichten.

Zu Nr. 2

In § 38 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

...

"(2 a) Bei der Planfeststellung für Landesstraßen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; die Umweltverträglichkeitsprüfung muß bei Landesstraßen den Anforderungen des Gesetzes ... (weiter wie Entwurf)".

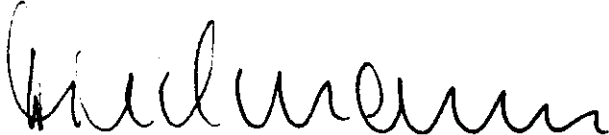
Begründung:

Siehe zunächst Begründung zu Nr. 1 a (Beschränkung der förmlichen UVP auf Landesstraßen). Für die übrigen Straßenkategorien wird lediglich die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt, das Verfahren jedoch der Planfeststellungsbehörde überlassen. Dies entspricht dem gegenwärtigen Rechtszustand und der gegenwärtig geübten Praxis.

III.

Wir werden den Entwurf des UVPG NW im Sonderausschuß Umweltschutz des Städtetages Nordrhein-Westfalen noch beraten und behalten uns daher ergänzende Anregungen und Vorschläge vor.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Dieckmann